

**Frage:**

Welche Anforderungen sind an die schriftliche Vereinbarung im Sinne des § 19 Abs. 2 NachwV zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer zur nachträglichen qualifizierten elektronischen Signatur des Abfallbeförderers zu stellen?

**Antwort:**

Aus § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, auch i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NachwV ergibt sich als Regelfall, dass auch im elektronischen Nachweisverfahren der Abfallbeförderer die Übernahme der Abfälle gegenüber dem Abfallerzeuger zum Zeitpunkt der Abfallübernahme mit qualifizierter elektronischer Signatur bestätigen muss. Nach § 19 Abs. 2 NachwV kann aber der Abfallbeförderer abweichend von diesen Bestimmungen die Abfallübernahme gegenüber dem Abfallerzeuger auch erst nach der Abfallübernahme, spätestens jedoch vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger mit qualifizierter Signatur bestätigen, wenn dies zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer schriftlich vereinbart worden ist.

Die schriftliche Vereinbarung im Sinne von § 19 Abs. 2 NachwV muss in einer solchen äußeren Form abgeschlossen werden, dass der Zweck dieser Bestimmung erreicht wird.

Die Bestimmung hat den Zweck, dem Abfallerzeuger eine bewusste Entscheidung zu ermöglichen, ob er auf eine mit qualifizierter Signatur versehene elektronische Bestätigung der Übernahme der Abfälle durch den Abfallbeförderer bis zu deren weiterer Übergabe an den Abfallentsorger verzichten will. In diesem Fall verzichtet der Abfallerzeuger - wenn er mit dem Abfallbeförderer keine zusätzliche schriftliche Dokumentation bereits bei der Übernahme der Abfälle vereinbart - für die Zeit bis zur Ankunft der Abfälle in der Entsorgungsanlage auf einen rechtssicheren Beleg über die Übernahme der Abfälle durch den Abfallbeförderer.

Diesem Zweck des § 19 Abs. 2 NachwV wird insbesondere eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer gerecht.

In der Vereinbarung sollte angegeben werden, ob sich die Vereinbarung auf alle vom Abfallbeförderer für den Abfallerzeuger durchzuführenden Abfalltransporte oder nur auf bestimmte Abfalltransporte bezieht; gegebenenfalls sollten die jeweiligen Entsorgungsnachweise bezeichnet werden.

Aus der schriftlichen Vereinbarung im Sinne des § 19 Abs. 2 NachwV zwischen dem Abfallerzeuger und dem Abfallbeförderer muss Folgendes hervorgehen:

„Der Abfallerzeuger ist damit einverstanden, dass der Abfallbeförderer im elektronischen Begleitschein die Bestätigung der Übernahme von nachweispflichtigen Abfällen vom

Abfallerzeuger auch erst nach der Abfallübernahme, spätestens aber vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger mit der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur versieht und den so ergänzten elektronischen Begleitschein an den Abfallerzeuger übermittelt.“

Werden zwischen einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis und einem Abfallerzeuger bereits bei der Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger die Übernahmescheine elektronisch geführt, ist in einer solchen Vereinbarung das Wort „Begleitschein“ durch das Wort „Übernahmeschein“ zu ersetzen.

§ 19 Abs. 2 NachwV gilt analog auch in Fällen, in denen der Abfallbeförderer die für eine Entsorgungsanlage bestimmten Abfälle, die er vom Abfallerzeuger übernimmt, nicht dem Abfallentsorger, sondern im Rahmen eines Befördererwechsels einem weiteren Abfallbeförderer übergeben wird. In diesem Fall müssen in einer solchen Vereinbarung die Worte „vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger“ ersetzt werden durch die Worte „vor Übergabe der Abfälle an den nächsten Abfallbeförderer“.